Bundesrat Drucksache 70/3/96

21.03.96

Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996
(steuerliches Reisekostenrecht)

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 12 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Für den Fall, daß die Einbringung des Gesetzentwurfs weder nach Maßgabe eines anderen Änderungsantrags noch in unveränderter Fassung eine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen, den Gesetzentwurf gem. Artikel 76 Absatz 1 GG nach Maßgabe der folgenden Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) wird wie folgt geändert:

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1996

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

"Dies gilt auch für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter zur Beköstigung der Arbeitnehmer anläßlich oder während einer Tätigkeit im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 und 3 oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgibt."

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 9 werden die Sätze 3 bis 10.

c) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind vorbehaltlich Satz 2 diese Werte maßgebend."

2. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

"2. Vergütungen zur Abgeltung von Verpflegungsmehraufwendungen für eine Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 und 3 oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gewährt, kalendertäglich bis zum Unterschiedsbetrag zwischen 46 Deutsche Mark und dem nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 steuerfreien Betrag,"

b) Die Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4."

In der Folge ist das Vorblatt wie folgt zu ändern:

Buchstabe A

In Buchstabe A erhält der 2. Absatz folgenden Wortlaut:

„Diese Änderungen führen zu erheblicher Mehrarbeit in den Fällen, in denen die Ersatzleistungen des Arbeitgebers die steuerlichen Pauschalen übersteigen und daher zu versteuern sind.

...

Buchstabe B

Buchstabe B erhält folgende Fassung:

B. Lösung

Die Mehrarbeit läßt sich durch die vorgesehene Pauschalierungsregelung soweit zurückführen, daß sie vertretbar erscheint.

Buchstabe C

Buchstabe C erhält folgenden Wortlaut:

C. Alternativen

Eine Rückkehr zu den bis 1995 gültigen Verpflegungspauschalen verbietet sich im wesentlichen aus zwei Gründen.

- Eine kurzfristige Änderung des vor wenigen Monaten in Kraft getretenen Gesetzes schadet dem Ansehen des Gesetzgebers, da die Entscheidungsgrundlagen, die dem Jahressteuergesetz 1996 zugrunde liegen, heute unverändert fortbestehen.
- Die entstehenden Kosten (ca. 650 Mio DM) können nicht annähernd gegenfinanziert werden und erscheinen angesichts der Haushaltslage der öffentlichen Hände unvertretbar.

Buchstabe D

Buchstabe D erhält folgende Fassung:

D. Kosten

Keine

...

70/3/96

Außerdem wird die Gesetzesbegründung wie folgt gefaßt:

Begründung:

Zu Nr. 1:

Nach Abschnitt 31 Abs. 6a Nr. 2 Lohnsteuer-Richtlinien 1996 sind Mahlzeiten, die der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter zur üblichen Beköstigung der Arbeitnehmer anläßlich oder während einer Dienstreise, Fahrtätigkeit, Einsatzwechseltätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgibt, mit den amtlichen Sachbezugswerten nach der Sachbezugsverordnung anzusetzen. Diese Werte betragen 1996 für ein Frühstück 2,60 DM und für ein Mittagessen oder Abendessen 4,50 DM; sie ermäßigen sich bei Jugendlichen und Auszubildenden auf 2,40 DM bzw. 4,20 DM.

Durch differenzierte Gestaltungen wird bei den genannten Auswärtstätigkeiten steuerlich der Ansatz der niedrigen Sachbezugswerte erreicht, obwohl für die vom Arbeitnehmer eingenommenen Mahlzeiten vom Arbeitgeber ein üblicher Preis gezahlt wird. Diese Bewertungsvorschrift steht der mit dem Jahressteuergesetz 1996 bezweckten Einschränkung der steuerfreien Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen entgegen. Bei voller Ausschöpfung der Gestaltungsmöglichkeiten kann sogar eine steuerfreie Erstattung über die bis 1995 bei Einzelnachweis der Aufwendungen berücksichtigungsfähigen Höchstbeträge hinaus erreicht werden. Hinzu kommt, daß durch den Gestaltungsspielraum beim Arbeitgeberersatz eine Benachteiligung selbständig Tätiger entsteht, da bei diesen die gesetzliche Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs wirkt.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung werden diese Auswirkungen unterbunden. Die Mahlzeiten sind in den gesetzlich bestimmten Fällen mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort zu bewerten. Die gesetzliche Bewertungsvorschrift steht einer im Verwaltungswege zu treffenden Vereinfachungsregelung für die Fälle, in denen der übliche Endpreis schwierig festzustellen ist, weil z.B. der Arbeitgeber die Mahlzeiten selbst herstellt, nicht entgegen.

Zu Nr. 2:

Die Herabsetzung der steuerfreien Verpflegungspauschbeträge im Jahressteuergesetz führt bei den Arbeitgebern, die ihre Reisekostenvergütungen nicht den steuerlichen Sätzen anpassen (senken), zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand. Dieser steigert sich noch, wenn der Arbeitgeber die Reisekostenvergütungen in gleicher Höhe wie 1995 zahlt und deshalb die Steuerabzugsbeträge übernehmen möchte. In solchen

...

Fällen kann durch die Einführung der Lohnsteuerpauschalierung eine Minderung des Verwaltungsaufwands erreicht werden, wenngleich sich dadurch die Feststellung des steuerpflichtigen Teils der Reisekostenvergütung nicht erübrigt.

Die Lohnsteuerpauschalierung wird in § 40 Abs. 2 aufgenommen. Somit gilt ein fester Pauschsteuersatz von 25 v.H., der den Vorteil aus der Übernahme der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber einschließt. Damit wird gleichzeitig geregelt, daß die pauschalierten Reisekostenvergütungen nicht dem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung zugerechnet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ArEV).

Zur Verhinderung von Mißbräuchen ist die Festlegung einer Pauschalierungsobergrenze unverzichtbar. Die Pauschalierungsgrenze wird am höchsten - vor 1996 geltenden - Verpflegungspauschbetrag orientiert.

Kosten:

Die Mehreinnahmen aus Nr. 1 und die Mindereinnahmen aus Nr. 2 halten sich die Waage, so daß insgesamt keine Steuerausfälle entstehen.